



Unsere Arbeit im Europäischen Parlament

Parlamentarische Arbeit

Die Fraktion der Vereinten Europäischen Linken ist die oppositionelle Kraft im Europaparlament für Frieden, sozial-ökologische Nachhaltigkeit und Solidarität. Sie verteidigt Arbeitnehmerrechte, setzt sich für europaweite soziale Mindeststandards ein (z. B. durch eine verbindliche Mindestlohnrichtlinie), kämpft für eine Begrenzung und drastische Verkürzung von (Höchst-)Arbeitszeiten, Stärkung der Arbeitnehmerrechte bei Massenentlassungen und Betriebsverlagerungen und die Erhaltung und den Ausbau sozialer Sicherungssysteme. Wir entwerfen parlamentarische Berichte und Anfragen, melden uns in Ausschuss-Sitzungen und Plenarsitzungen zu Wort, und veranstalten Debatten und Seminare.

Kräfte bündeln

Stärkung der Arbeitnehmerrechte heißt auch, den ArbeitnehmerInnen eine Stimme zu geben: bei Arbeitssicherheit, Arbeitszeiten, Renten, Löhnen etc. DIE LINKE im Europäischen Parlament befürwortet eine enge Zusammenarbeit mit Gewerkschaften, NGOs, und sozialen Bewegungen. Für ein europäisches Sozialmodell müssen wir unsere Kräfte bündeln und gemeinsam mobilisieren.

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.dielinke-europa.eu und www.guengl.eu

Fotos: DIG/TRIALON



Thomas Händel
Sprecher der Delegation der LINKEN



Sabine Lösing



Cornelia Ernst



Helmut Scholz



Jürgen Klute



Sabine Wils



DIE LINKE. im Europaparlament



Lothar Bisky
Vorsitzender der GUE/NGL Fraktion



Gabi Zimmer
Sprecherin der Delegation der LINKEN



VEREINTE EUROPÄISCHE LINKE/NORDISCHE GRÜNE LINKE
PARLAMENTSFRAKTION EUROPÄISCHES PARLAMENT



Titelbild: Olivier Hansen

**Arbeitnehmerfreizügigkeit
Gleicher Lohn für gleiche Arbeit
am gleichen Ort!**

DIE LINKE.
IM EUROPAPARLAMENT



VEREINTE EUROPÄISCHE LINKE/NORDISCHE GRÜNE LINKE
PARLAMENTSFRAKTION EUROPÄISCHES PARLAMENT

Rue Wiertz 47 | B-1047 Brüssel | Belgien
V.i.S.d.P. Thomas Händel, Gabi Zimmer



steifne/photocase.com

Arbeitnehmerfreizügigkeit – ein Grundrecht

»Die Freizügigkeit ist ein Grundrecht der Arbeitnehmer und ihrer Familien; die Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft soll für den Arbeitnehmer eines der Mittel sein, die ihm die Möglichkeit einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen garantieren und damit auch seinen sozialen Aufstieg erleichtern, [...]; allen Arbeitnehmern der Mitgliedstaaten muss das Recht zuerkannt werden, eine von ihnen gewählte Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft auszuüben.

Dieses Recht steht gleichermaßen Dauerarbeitnehmern, Saisonarbeitern, Grenzarbeitnehmern oder Arbeitnehmern zu, die ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit einer Dienstleistung ausüben.

Damit das Recht auf Freizügigkeit nach objektiven Maßstäben in Freiheit und Menschenwürde wahrgenommen werden kann, muss sich die Gleichbehandlung tatsächlich und rechtlich auf alles erstrecken, was mit der eigentlichen Ausübung einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis und mit der Beschaffung einer Wohnung im Zusammenhang steht; ferner müssen alle Hindernisse beseitigt werden, die sich der Mobilität der Arbeitnehmer entgegenstellen, insbesondere in Bezug auf das Recht des Arbeitnehmers, seine Familie nachkommen zu lassen, und die Bedingungen für die Integration seiner Familie im Aufnahmeland.«

Quelle: Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft.

Die aktuelle Debatte

Die Verordnung über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft wurde bereits im Oktober 1968 erlassen. 2004 traten zahlreiche osteuropäische Länder wie z. B. Estland, Polen und Tschechien der Europäischen Gemeinschaft bei. Die »alten« Mitgliedstaaten waren fortan aufgefordert, in ihren Ländern so schnell wie möglich Voraussetzungen für die Aufhebung der Beschränkungen für Arbeitnehmer zu schaffen. Nur Deutschland und Österreich setzten sie über den höchstmöglichen Zeitraum von sieben Jahren aus. Aber welche Voraussetzungen hat die Bundesregierung nun geschaffen, um die Beschränkungen aufheben zu können? Anscheinend keine. Es wurde nichts unternommen, weder Arbeitnehmerrechte gestärkt noch allgemein gültige soziale Mindeststandards festgelegt. Genau daher rührt die Angst vieler Menschen.

Ab 1. Mai 2011 gilt nun auch in der Bundesrepublik die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für BürgerInnen all dieser EU-Länder. Nach Ansicht von Experten könnte das zu einer weiteren Ausbreitung von Niedriglöhnen führen. So lässt sich Deutschland zulasten der eigenen Bevölkerung, aber auch zulasten anderer Mitgliedstaaten wie beispielsweise Irland, die einen gesetzlichen Mindestlohn haben, immer noch als Exportweltmeister feiern. Wenn die Politik hier nicht endlich entgegenwirkt, werden verstärkt Ressentiments aufkommen. Rechte Parteien machen schon heute vor allem osteuropäische Beschäftigte für Lohndumping verantwortlich.



Jenzig71/photocase.com

Forderungen der LINKEN im Europäischen Parlament

Feststellung: Die mit der Aufhebung der verbliebenen Einschränkungen im Bereich der Dienstleistungsfreiheit verbundene Herstellung der vollen Freizügigkeit für ArbeitnehmerInnen aus allen EU-Staaten am 1. Mai 2011 stellt einen wichtigen Schritt zur Integration der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union dar.

1. »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit« – Schaffung eines gesetzlichen Mindestlohns sowie sozialer Mindeststandards

ArbeitnehmerInnen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden! Arbeitskräfte aus anderen Staaten dürfen nicht als Lohndrücker missbraucht werden! Die Abwärtsspirale bei den Arbeits-, Sozial- und Lohnstandards führt zum Anwachsen antieuropäischer Ressentiments. Wir wollen ein solidarisches Europa! Arbeitnehmerrechte und soziale Standards innerhalb der Europäischen Union müssen harmonisiert und in einer sozialen Fortschrittsklausel in den europäischen Verträgen verankert werden. Wir werden uns weiter für einen gesetzlichen Mindestlohn in Höhe von 60 Prozent des jeweiligen nationalen Durchschnitts-Erwerbseinkommens einsetzen. Die Entsenderichtlinie und das Arbeitnehmer-Entsendegesetz müssen auf weitere Arbeitsfelder ausgeweitet und die Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen erleichtert werden. Bei einer Revision der Entsenderichtlinie muss deutlich klargestellt werden, dass es sich um Mindest- und nicht um Maximalbestimmungen handelt. Der Grundsatz »Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort« sowie generell gleiche Arbeitsbedingungen für LeiharbeiterInnen und Stammbeslegschaft müssen ohne Ausnahme gelten.

2. Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für einen gemeinsamen Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialraum in den Grenzregionen

Wir unterstützen die Bemühungen von Kammern, Gewerkschaften, der kommunalen VertreterInnen sowie anderen politischen Akteuren, die sich für die Schaffung gemeinsamer europäischer Regionen einsetzen. Auch wir wollen grenzüberschreitende Wirtschaftskooperationen und Vernetzung von Arbeitsmärkten in den Grenzregionen weiter befördern, um stabile Beschäftigung zu sichern. Dies gilt insbesondere für die deutsch-polnische und deutsch-tschechische Grenzregion.